

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Pflegeheim Angerstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat am 16.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu „Sondergebiet Pflegeheim Angerstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen. Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 83, Flst.Nr. 107/1 Teilfläche und Flst.Nr. 107/2 Teilfläche, Gemarkung Herbertingen.

Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 16.09.2020.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu können einschließlich der Begründungen bei der Gemeinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen, zu den Öffnungszeiten des Rathauses, Montag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wird um vorherige terminliche Absprache und Anmeldung unter der Telefon-Nr. 07586/9208-20 gebeten.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen sind im Internet eingestellt und zugänglich unter:

www.herbertingen.de/de/Leben-Wohnen/Wohnen-Bauen/Bebauungspläne

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herbertingen 24.09.2020

Magnus Hoppe
Bürgermeister